

# § 11 W-StG 2017

W-StG 2017 - Wiener Statistikgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.11.2018

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Auskunftspflicht oder Übermittlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder zumindest grob fahrlässig unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht (§ 5 Abs. 2)
2. die Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 10 Abs. 2).

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.400 € zu ahnden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 2 ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.100 € zu ahnden.

In Kraft seit 29.07.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)